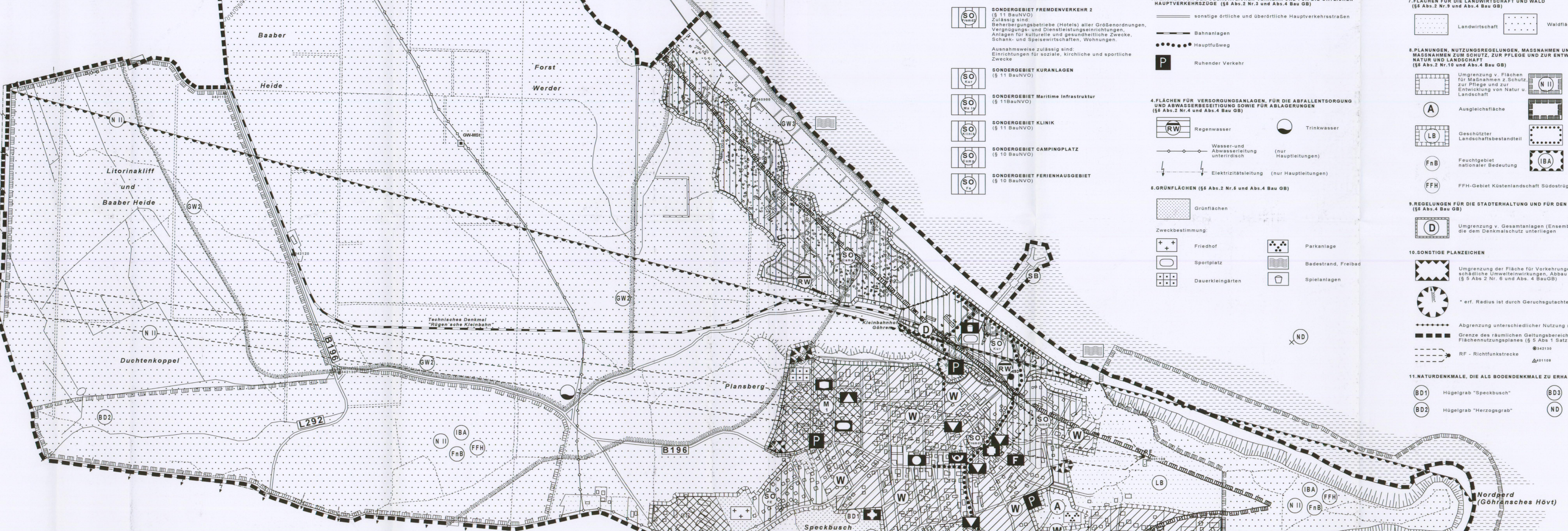


PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenerklärung 1990 v. 18.12.1990)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - W** **WOHNBAUFLÄCHEN** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNBVO)
 - W₁** **WOHNBAUFLÄCHE 1 mit besonderer Festsetzung** (max. Grundstückstiefe = 30 m, max. Bebauungstiefe = 20 m, gemessen jeweils von der künftigen nördlichen Begrenzungslinie der Hofstraße aus, nach deren Neuausbau)
 - W₂** **WOHNBAUFLÄCHE 2 mit besonderer Festsetzung** (max. Grundstückstiefe = 30 m, max. Bebauungstiefe = 20 m, gemessen jeweils von der künftigen südlichen Begrenzungslinie der Hofstraße aus, nach deren Neuausbau)
 - M** **GEMISCHTE BAUFLÄCHE** (§ 1 Abs. Nr. 2 BauNBVO)
 - SO** **SONDERGEBIET FREMDVERKEHR 1 (Magistrale)** (§ 11 BauNBVO)
 - Zulässig sind: Kleine und mittlere Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Geschäfte und Einrichtungen des Handels und der Dienstleistungen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Gäste und Anwohner des Gebietes dienen, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen.
 - Ausnahmsweise zulässig sind: Einrichtungen für soziale, kirchliche und sportliche Zwecke, Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung, Vergnügungstätten, wie z.B. Tanzlokale, Bars und Diskotheken.
 - SO** **SONDERGEBIET FREMDVERKEHR 2** (§ 11 BauNBVO)
 - Zulässig sind: Beherbergungsbetriebe (Hotels) aller Größenordnungen, Vergnügungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen.
 - Ausnahmsweise zulässig sind: Einrichtungen für soziale, kirchliche und sportliche Zwecke
 - SO** **SONDERGEBIET MARITIME INFRASTRUKTUR** (§ 11 BauNBVO)
 - SO** **SONDERGEBIET KLINIK** (§ 11 BauNBVO)
 - SO** **SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ** (§ 10 BauNBVO)
 - SO** **SONDERGEBIET FERIENHAUSEGEBIET** (§ 10 BauNBVO)
- 2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§§ Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)**
 - F** Feuerwehr
 - S** Schule
 - K** Kirche
 - Sp** Spielanlagen
 - soz** sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - ku** kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - ges** gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sp** Sporthalle
 - öV** öffentliche Verwaltungen
- 3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§§ Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**
 - sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
 - Hauptflüßweg
 - Ruhender Verkehr
- 4. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGNUNG UND ABWASSERBEHÄLTUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§§ Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - RW** Regenwasser
 - Trinkwasser
 - Wasser- und Abwasserleitung unterirdisch (nur Hauptleitungen)
 - Elektrizitätsleitung (nur Hauptleitungen)
- 5. GRÜNFLÄCHEN (§§ Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)**
 - Grünflächen
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Dauerkleingärten
 - Parkanlage
 - Badestrand, Freibad
 - Spielanlagen
- 6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§§ Abs. 1 Nr. 7 BauGB)**
 - Wasserflächen
 - Schutzgebiet für Grundwasserergänzung Zone 2
 - Schutzgebiet für Grundwasserergänzung Zone 3
 - GW-MSL Landesemesselle Grundwasserstand
 - 509 Einleitung von Abwasser
 - 472, 493 Einleitung von Niederschlagswasser
- 7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§§ Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)**
 - Landwirtschaft
 - Waldflächen
- 8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung v. Flächen für Maßnahmen z. Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Ausgleichsfläche
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Feuchtgebiet nationaler Bedeutung
 - FFH-Gebiet Küstenlandschaft Südostrügen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts Zone II
 - Grenze des 200 m Küstenschutzstreifens gemäß §19 LittG v. 1971
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen u. die Erhaltung von Bäumen u. v.
 - Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (Important Bird Area) Gebiets-Nr. DE 1747-401
- 9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§§ Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung v. Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 10. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Abbau von Altlasten (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - * erf. Radius ist durch Geruchsgutachten beim B-Plan zu überprüfen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNBVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
 - RF - Richtfunktrasse
 - Geodätischer Lagefestpunkt
 - Geodätischer Höhenfestpunkt
- 11. NATURDENKMALE, DIE ALS BODENKENNMALE ZU ERHALTEN SIND**
 - BD1 Hügelgrab "Speckbusch"
 - BD2 Hügelgrab "Herzoggrab"
 - BD3 Erdwall "Hessenwall"
 - ND Großfindling "Buskam"

Ostseebad Baabe



Ostseebad Göhren

- VERFAHRENSVERMERKE**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.09.1990. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteil am 28.11.1990 erfolgt.
 2. Der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist die Planungsabteilung am 15.01.1991 angezeigt worden.
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.01.1991 durchgeführt worden.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 14.01.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht dazu haben in der Zeit vom 21.01.1991 bis zum 18.02.1991, wöchentlich jeweils 41 Stunden, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 15.01.1991 bis zum 18.02.1991 bekanntgemacht worden.
 6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.01.1991 und dem inhaltlich identischen Entwurfunterlagen über die Planung informiert und um eine Stellungnahme dazu ersucht worden.
 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.1991 geprüft. Unter Beachtung der Hinweise und Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange hat sich die Gemeinde Göhren entschlossen, den FNP-Entwurf zu ändern und danach erneut öffentlich auszulegen.
 8. Dieser Vorgang wiederholte sich danach insgesamt noch 5 mal:
 - Die 2. Entwurfassung lag in der Zeit vom 25.11.1991 bis zum 21.12.1991 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange erhielten am 22.11.1991 inhaltlich gleiche Entwurfunterlagen und Zeit bis zum 21.12.1991 für ihre Stellungnahme.
 - Die 3. Entwurfassung lag in der Zeit vom 06.12.1992 bis zum 31.01.1994 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange erhielten am 10.12.1992 inhaltlich gleiche Entwurfunterlagen und Zeit bis zum 31.01.1994 für ihre Stellungnahme.
 - Die 4. Entwurfassung lag in der Zeit vom 14.11.1994 bis zum 23.12.1994 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange erhielten am 25.05.2000 inhaltlich gleiche Entwurfunterlagen und Zeit bis zum 17.07.2000 für ihre Stellungnahme.
 - Die Abwägung der Hinweise und Anregungen erfolgte am 26.11.2001. Daraus resultierten erneut zahlreiche Änderungen. Sie eine 6. Entwurfassung erforderlich machten.
 9. Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2005 den Entwurf in der 6. Fassung beschlossen. Den Erläuterungsbericht dazu gebilligt und beide Unterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 10. Der Entwurf in seiner 6. Fassung hat in der Zeit vom 23.03.05 bis zum 29.04.05 im Amt Mönchgut-Granzitz in Baabe 40,5 Stunden Woche und mit einem zweiten Exemplar in der Kurverwaltung Göhren 33,5 Stunden Woche öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Vermerk, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.03.05 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.05 über die Auslegung informiert. Ihnen wurde außerdem eine Kopie des Auslegungsergebnisses zugesprochen. Sie erhielten Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.04.05.
 11. Die Gemeindevertretung hat die Hinweise und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die in den Stellungnahmen zur überarbeiteten Planung abgegeben wurden, am 27.06.05 geprüft und eine Abwägung unterzogen. Das Ergebnis der Abwägung ist den Einreichern der Stellungnahmen mitgeteilt worden.
 12. Der Flächennutzungsplan wurde am 27.06.05 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde genehmigt.
 13. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.11.05 (Az.: VIII 230 b-512/11 - mit Teilversagung und Auflagen - erteilt.
 14. Die Teilversagung und Auflage wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.05.2006 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
 15. Der Flächennutzungsplan wird hiermit angefertigt.
 16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.05.2006 bis zum 07.06.2006 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und vom Mangel in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden.
 - Der Flächennutzungsplan ist am 07.06.2006 in Kraft getreten.

ergänzt gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 17.11.2005 (Az: VIII 230 b - 512.111) und gemäß Beitriffsbeschuß der Gemeindevertretung vom 15.05.2006
gez. Koos

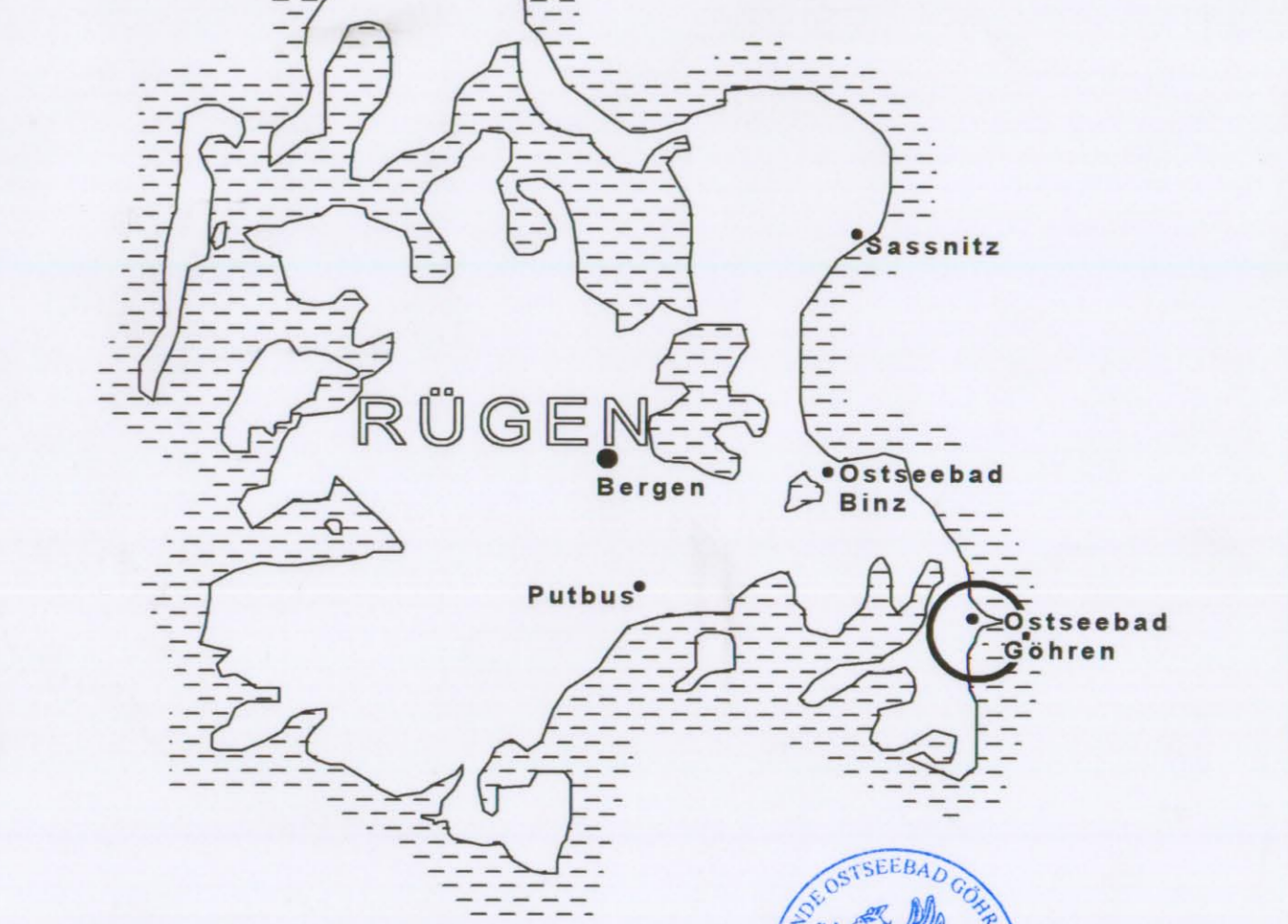
von der Genehmigung ausgenommen gemäß Teilversagung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 17.11.2005 (Az: VIII 230 b - 512.111) und gemäß Beitriffsbeschuß der Gemeindevertretung vom 15.05.2006
gez. Koos

gestrichen (hier: Waldfläche) gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 17.11.2005 (Az: VIII 230 b - 512.111) und gemäß Beitriffsbeschuß der Gemeindevertretung vom 15.05.2006
gez. Koos

ergänzt/gestrichen gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 17.11.2005 (Az: VIII 230 b - 512.111) und gemäß Beitriffsbeschuß der Gemeindevertretung vom 15.05.2006
gez. Koos

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE OSTSEEBAD GÖHREN
IM AMT MÖNCHGUT-GRANITZ
LANDKREIS RÜGEN

M: 1:5000 Stand: Juni 2005
Änderungen/Ergänzungen: März 2006



Planer: Architekturbüro Wolfgang Müller
Strandstr. 12, 18586 Göhren